

Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2020/41224



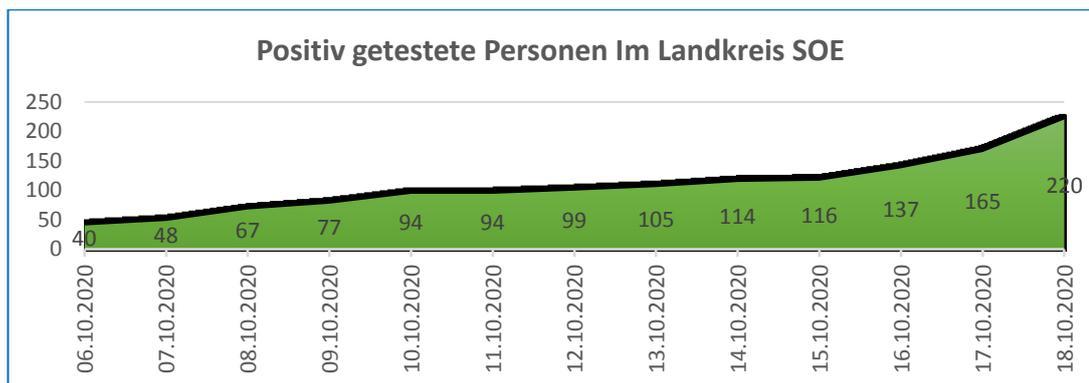
Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 20.10.2020, um 10:00 Uhr

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

Situation im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

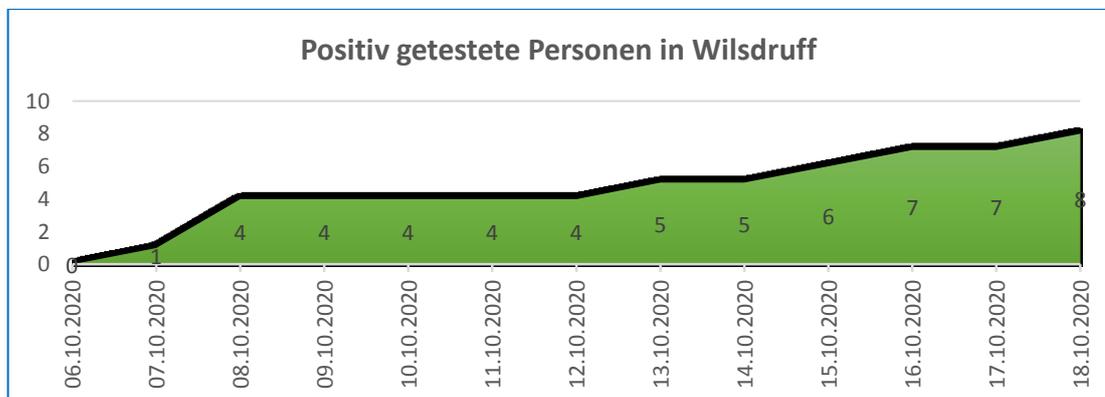
In den letzten sieben Tagen wurden 98 Neuinfizierte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemeldet. Daraus ergeben sich 39,9 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises von 245.381 (Stand 30.06.2020).



Situation in Wilsdruff

Allgemein

Aktuell sind im Gemeindegebiet Wilsdruff 8 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Diese befinden sich unter häuslicher Quarantäne.



Evangelische Grundschule Grumbach

Am 12.10.2020 wurde eine Lehrerin der Evangelischen Grundschule Grumbach positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Die Person hielt sich letztmalig am 09.10.2020 in der o. g. Einrichtung auf und hatte Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Hortpersonal der Schule.

Per Allgemeinverfügung wurde allen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, der Sekretärin sowie sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der dazugehörigen Horteinrichtung der Evangelischen Grundschule Grumbach für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem 09.10.2020 bis zum 23.10.2020 (einschließlich) die häusliche Absonderung angeordnet.

Die genannten Personen haben sich am 16.10.2020 einer verpflichtenden Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen. Die Ergebnisse stehen noch aus.

Allgemeinverfügung für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ab dem 20.10.2020

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist das Landratsamt verpflichtet Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen 35 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner überschreiten.

In den letzten sieben Tagen wurden im Landkreis 98 Neuinfizierte gemeldet. Daraus ergeben sich 39,9 Infektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Diese Inzidenz wurde unter Anwendung der Regelung des § 7 Absatz 2 SächsCoronaSchVO ohne den Hotspot Seniorenheim „Jochhöh“ in Freital-Pesterwitz ermittelt.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises regelt unter anderem:

- Erfassung personenbezogener Daten
 - o Wer?
 - Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum
 - o Welche Daten?
 - Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des Besuchs
- Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in **Einrichtungen des öffentlichen Raumes**
 - o insbesondere in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Freizeiteinrichtungen oder Ähnlichem und in allen öffentlichen Verwaltungen sowie an Bus- und Bahnhöfen
 - o Gäste in Schank- und Speisewirtschaften sowie in Übernachtungsbetrieben beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen
- Beschränkung der Personenzahl für **private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit** auf 25

- **Familienfeiern** (u. a. Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, Jugendweihen) **in Gaststätten** oder von Dritten überlassenen Räumlichkeiten sind mit bis zu 50 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig
- **Betriebs- und Vereinsfeiern** sind mit bis zu 50 Personen zulässig
- **In Kirchen und Versammlungsräumen von Religionsgemeinschaften** ist zwingend der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten (ausgenommen sind Personen des eigenen Hausstandes)
 - Mund-Nasenbedeckung ist in Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, wie z. B. beim Betreten und Verlassen, zu tragen
 - auf dem eigenen Sitzplatz ist keine Mund-Nasenbedeckung erforderlich
 - beim Singen im Gottesdienst ist die Mund-Nasenbedeckung auch auf dem eigenen Sitz-/Stehplatz verpflichtend
- **Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum** sind untersagt
- Schließung von **Schank- und Speisewirtschaften** von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages
 - Abgabe von Alkohol und alkoholischen Getränken während dieses Zeitraumes untersagt
- **Besuch von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens** (u. a. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser) wird eingeschränkt
 - max. 1 Person pro Tag
 - bei Verdachtsfällen ist Zutritt zu verweigern

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutzverordnung unberührt.

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem 20.10.2020 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Die komplette Fassung finden Sie unter www.landratsamt-pirna.de/bekanntmachungen.html
www.landratsamt-pirna.de/bekanntmachungen.html

Für Fragen zur Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind die Bürgertelefone des Landkreises für Rückfragen eingerichtet.

Die Bürgertelefone erreichen Sie unter den Telefonnummern 03501 515-1166 und 03501 515-1177 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother

Bürgermeister